



# Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 71a Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 –  
GemO, LGBI. Nr. 115/1967

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2025 unter Punkt 5 der geschäftsmäßigen Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

## Wintergrünförderung

Die bisherige **Wintergrünförderung** gemäß den Richtlinien des **Gemeinderatsbeschlusses vom 20.10.2021** wird **befristet für weitere drei Jahre – bis einschließlich 2027/2028 – gewährt**, wobei der **Fördersatz mit € 50,00 pro Hektar Ackerfläche** festgelegt wird.

„Grün durch den Winter“ ist eine Initiative der Landwirtschaftskammer, die die Winterbegrünung der Äcker vorantreiben soll. Dieses Wintergrün soll bis Ende Februar stehen bleiben und von den Gemeinden gefördert werden. Für diese Förderung soll der nicht abgeholt Jagdpachtschilling verwendet werden.

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.

Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

Angeschlagen am: 22.10.2025

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Johann Kaufmann)

[www.st.stefan.at](http://www.st.stefan.at)

8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24 | T: 03116 8303 | FAX: 03116 8303 33 | E: [gemeinde@st.stefan.at](mailto:gemeinde@st.stefan.at)  
Amtsstunden: MO - FR 8 bis 12 Uhr | Bürgerservice: MO – FR 8 bis 12 Uhr und DI 16 bis 19 Uhr